

1. Allgemeine Bestimmungen

1.1. Geltungsbereich

Diese allgemeinen Geschäftsbedingungen entfalten Geltung für jeglichen Bereich der Teilnahme der Firma Heinrich NOTSTROM-ANLAGEN am Rechtsverkehr, nicht jedoch gegenüber Verbrauchern.

Sie werden nicht nur Bestandteil geschlossener Verträge, sondern gelten darüber hinaus bereits für Angebote, Lieferungen sowie sonstige Leistungen, einschließlich von Beratungsleistungen und erteilten Auskünften durch die Fa. Heinrich NOTSTROM-ANLAGEN sowie deren Erfüllungsgehilfen, und damit neben ihrer Eigenschaft als Vertragsbestandteil auch in vorvertraglichen-, vertragsanbahnenden-, sowie Gefälligkeitsverhältnissen, sofern ihre Geltung für ein bestimmtes Rechtsverhältnis nicht durch ausdrückliche und schriftliche Zustimmung der Fa. Heinrich NOTSTROM-ANLAGEN ausgeschlossen wird.

Spätestens durch eine Auftragserteilung des Bestellers gelten diese Allgemeinen Geschäftsbedingungen der Fa. Heinrich NOTSTROM-ANLAGEN durch den Besteller als angenommen.

Allgemeine Geschäftsbedingungen des Bestellers, die von diesen Allgemeinen Liefer- und Zahlungsbedingungen abweichen, bedürfen zu Ihrer Wirksamkeit der schriftlichen Anerkennung durch die Firma Heinrich NOTSTROM-ANLAGEN. Fehlt es an einer solchen schriftlichen Anerkennung, so können diese abweichenden Allgemeinen Geschäftsbedingungen gegenüber der Fa. Heinrich NOTSTROM-ANLAGEN auch dann keine Wirkung entfalten, wenn diese der Geltung der abweichenden Allgemeinen Geschäftsbedingungen nicht ausdrücklich widerspricht.

1.2. Schriftformklausel

Vertragsabschlüsse, oder sonstige Vereinbarungen, Nebenabreden sowie Zusagen und (Eigenschafts-, Termin-) Zusicherungen aber auch Angebote bedürfen zu ihrer Wirksamkeit der Schriftform. Auch durch Angestellte und Mitarbeiter im Außendienst getätigte Willenserklärungen, Erläuterungen und Auskünfte bedürfen zu ihrer Wirksamkeit der schriftlichen Bestätigung.

Insbesondere diese Schriftformklausel bedarf zu ihrer Aufhebung einer schriftlichen Vereinbarung. Eine stillschweigende Ersetzung oder Ablösung dieser Schriftformklausel ist ebensowenig möglich wie ihre Modifikation oder Aufhebung durch mündliche Vereinbarung.

Das hier statuierte Schriftformerfordernis gilt nicht nur für direkt durch die Firma Heinrich NOTSTROM-ANLAGEN abzugebende Willenserklärungen, sondern auch für Erklärungen Dritter, deren Erklärungsinhalt der Fa. Heinrich NOTSTROM-ANLAGEN zugerechnet werden soll, bzw. die gegenüber der Firma Heinrich NOTSTROM-ANLAGEN in sonstiger Weise Wirkung entfalten sollen.

1.3. Eigentums- und Urheberrechte an Unterlagen

An Kostenvoranschlägen, Zeichnungen und anderen Unterlagen (folgend Unterlagen genannt) behält sich die Fa. Heinrich NOTSTROM-ANLAGEN ihre eigentums- und urheberrechtlichen Verwertungsrechte uneingeschränkt vor.

Die Unterlagen dürfen nur nach vorheriger schriftlicher Zustimmung der Fa. Heinrich NOTSTROM-ANLAGEN Dritten zugänglich gemacht werden und sind, falls der Auftrag der Fa. Firma Heinrich NOTSTROM-ANLAGEN nicht erteilt wird, dieser auf Verlangen unverzüglich zurückzugeben.

Die Sätze 1 und 2 gelten entsprechend für Unterlagen des Bestellers. Diese dürfen jedoch auch solchen Dritten zugänglich gemacht werden, denen die Firma Heinrich NOTSTROM-ANLAGEN zulässigerweise Lieferungen oder andere Teilleistungen übertragen hat, bzw. derer sie sich zulässigerweise zur Vertragserfüllung bedient.

An Standardsoftware hat der Besteller das nicht ausschließliche Recht zur Nutzung mit den vereinbarten Leistungsmerkmalen unveränderter Form auf den vereinbarten Geräten. Der Besteller darf ohne eine ausdrückliche Vereinbarung eine Sicherungskopie erstellen.

1.4. Teillieferungen

Teillieferungen der Fa. Heinrich NOTSTROM-ANLAGEN sind zulässig, soweit sie dem Besteller zumutbar sind. Hält der Besteller eine durch die Fa. Heinrich NOTSTROM-ANLAGEN getätigte Teillieferung für unzumutbar, so muss er dieser sofort widersprechen. Andernfalls wird die Zumutbarkeit der Teillieferung für den Besteller anerkannt.

2. Preise und Zahlungsbedingungen

Angebote der Firma Heinrich NOTSTROM-ANLAGEN sind freibleibend. Die Preise verstehen sich frei Haus zuzüglich der jeweils geltenden gesetzlichen Mehrwertsteuer. Der Gefahrübergang bleibt hiervon unberührt.

Der Besteller kann nur mit solchen Forderungen aufrechnen, die unbestritten oder rechtskräftig festgestellt sind.

Die Fa. Heinrich NOTSTROM-ANLAGEN kann dagegen mit ihrer Forderung gegen die des Bestellers, gleich aus welchem Rechtsgrund diese bestehen, aufrechnen, auch wenn die gegenseitigen Forderungen verschieden fällig sind. § 393 BGB bleibt unberührt.

Die die Fälligkeit von vereinbarten Vergütungen begründende Rechnungslegung erfolgt für einen Leistungsumfang bis zu € 15.000,- nach Anlieferung / Bereitstellung in der vereinbarten Höhe abzüglich der noch zu erbringenden Montageleistung.

Aufträge mit einem Volumen von mehr als € 15.000,- werden wie folgt verrechnet.

1/3 der vereinbarten Vergütung gelangt nach Auftragserteilung,

1/3 nach Meldung der Versandbereitschaft und

1/3 nach erfolgter Anlieferung / Bereitstellung zur Verrechnung, abzüglich der noch zu erbringenden Montageleistung.

Montageleistungen werden generell nach Vollzug angerechnet. Einbringungskosten werden nach Anfall und örtlicher Gegebenheit extra aufgerechnet, wenn der Kunde diese Leistung nicht selbst auf eigene Gefahr übernimmt.

Besondere, über die vertraglich vereinbarte Leistungen hinausgehende Leistungen werden gesondert berechnet und sind bei Fälligkeit ohne Abzug rein netto zu zahlen.

Bis zur vollständigen Zahlung der Ware nach diesen Bedingungen ist die Firma Heinrich NOTSTROM-ANLAGEN berechtigt, noch ausstehende Leistungen zu verweigern.

3. Eigentumsvorbehalt

Die Gegenstände der Lieferungen (Vorbehaltsware) bleiben Eigentum der Fa. Heinrich NOTSTROM-ANLAGEN bis zur Erfüllung sämtlicher ihr gegen den Besteller aus der Geschäftsverbindung zustehenden Ansprüche. Soweit der Wert aller Sicherungsrechte, die der Firma Heinrich NOTSTROM-ANLAGEN zustehen, die Höhe aller gesicherten Ansprüche um 20 % übersteigt, wird die Fa. Heinrich NOTSTROM-ANLAGEN auf Wunsch des Bestellers einen entsprechenden Teil der Sicherungsrechte freigeben.

Verarbeitung oder Umbildung erfolgen stets für die Fa. Heinrich NOTSTROM-ANLAGEN als Hersteller. Der Miteigentumsanteil errechnet sich aus dem Verhältnis des Rechnungswertes (inkl. Mehrwertsteuer) der durch die Fa. Heinrich NOTSTROM-ANLAGEN erbrachten Leistungen zum Wert der übrigen verbundenen oder verarbeiteten Sachen. Die Verwahrung der Sachen wird durch den Besteller kostenlos vorgenommen. Während des Bestehens des Eigentumsvorbehalts ist dem Besteller eine Verpfändung oder Sicherungsübereignung untersagt und die Weiterveräußerung nur Wiederverkäufern im gewöhnlichen Geschäftsgang und nur unter der Bedingung, dass der Wiederverkäufer von seinen Kunden Bezahlung erhält oder den Vorbehalt macht, dass das Eigentum auf den Kunden erst übergeht, wenn dieser seine Zahlungsverpflichtungen erfüllt hat.

Die aus dem Weiterverkauf der Vorbehaltsware oder einem sonstigen Rechtsgrund (Versicherung, unerlaubte Handlung) bezüglich der Vorbehaltsware entstehenden Forderungen (einschließlich sämtlicher Saldoforderungen aus Kontokorrent) tritt der Besteller hiermit bereits jetzt vollumfänglich sicherheitshalber an die Fa. Heinrich NOTSTROM-ANLAGEN ab. Die Firma Heinrich NOTSTROM-ANLAGEN ermächtigt den Besteller widerruflich, die an die Firma Heinrich NOTSTROM-ANLAGEN abgetretenen Forderungen für dessen Rechnung im eigenen Namen einzuziehen.

Bei Pfändungen, Beschlagnahmen oder sonstigen Verfügungen oder Eingriffen Dritter hat der Besteller die Fa. Heinrich NOTSTROM-ANLAGEN unverzüglich zu benachrichtigen.

Bei Pflichtverletzungen des Bestellers, insbesondere bei Zahlungsverzug, ist die Fa. Heinrich NOTSTROM-ANLAGEN nach erfolgreichem Ablauf einer dem Besteller gesetzten angemessenen Frist zur Rücknahme der Vorbehaltsware oder gegebenenfalls zur Forderung der Abtretung der Herausgabeansprüche gegen Dritte berechtigt; die gesetzlichen Bestimmungen über die Entbehrlichkeit einer Fristsetzung bleiben unberührt. Der Besteller ist sodann verpflichtet der Fa. Heinrich NOTSTROM-ANLAGEN die Vorbehaltsware zurückzugewähren. Der Besteller hat die hierdurch entstehenden Kosten zu tragen.

4. Lieferfristen; Verzug

Die Einhaltung von Fristen für Lieferungen setzt den rechtzeitigen Eingang sämtlicher vom Besteller bereitzustellenden Unterlagen, erforderlichen Genehmigungen und Freigaben, insbesondere von Plänen, sowie die Einhaltung der vereinbarten Zahlungsbedingungen und sonstigen Verpflichtungen durch den Besteller voraus. Werden diese Voraussetzungen nicht rechtzeitig erfüllt, so verlängern sich die Fristen angemessen; dies gilt jedoch nicht wenn die Fa. Heinrich NOTSTROM-ANLAGEN als Lieferer die Verzögerung zu vertreten hat. Für Verzugsschäden haftet die Fa. Heinrich NOTSTROM-ANLAGEN nur, sofern sie diese vorsätzlich oder grob fahrlässig verursacht hat. Die Fa. Heinrich-NOTSTROM-ANLAGEN haftet nur für unmittelbare, vorhersehbare Schäden, nicht jedoch für entgangenen Gewinn. Die Abnahmeverpflichtung des Bestellers ist eine Hauptleistungspflicht.

Eine Änderung der Beweislast zum Nachteil des Bestellers ist mit den vorstehenden Regelungen nicht verbunden.

5. Gefahrübergang

Die Gefahr des zufälligen Untergangs geht auch bei frachtfreier Lieferung wie folgt auf den Besteller über:

- bei Lieferung ohne Aufstellung oder Montage, wenn die Waren zum Versand gebracht oder abgeholt worden sind,
- verzögert sich der Versand, die Zustellung, der Beginn, die Durchführung der Aufstellung und Montage oder die Übernahme im Betrieb des Bestellers aus vom Besteller zu vertretenden Gründen, zu denen auch der Zahlungsverzug gehört, oder kommt der Besteller aus sonstigen Gründen in Annahmeverzug, so geht die Gefahr auf den Besteller über.

Auf Wunsch und Kosten des Bestellers werden Lieferungen vom Lieferer gegen die üblichen Transportrisiken versichert.

6. Sach- und Rechtsmängelhaftung

Der Besteller darf die Entgegennahme von Lieferungen nicht wegen nur unerheblicher Mängel verweigern.

6.1 Sachmängel

Für Sachmängel haftet die Fa. Heinrich NOTSTROM-ANLAGEN wie nachfolgend.

- a. Alle diejenigen Teile oder Leistungen sind nach Wahl der Fa. Heinrich NOTSTROM-ANLAGEN unentgeltlich nachzubessern, neu zu liefern oder neu zu erbringen, die innerhalb der Verjährungsfrist - ohne Rücksicht auf die Betriebsdauer - einen Sachmangel aufweisen, sofern dieser der Sache bereits im Zeitpunkt des Gefahrübergangs anhaftete. Die den Akkumulatoren und Leuchtmittel sowie vergleichbaren Teilen anhaftende natürliche Abnutzung stellt jedoch keinen Sachmangel dar.
- b. Sachmängelansprüche verjähren in 12 Monaten. Dies gilt nicht, soweit das Gesetz gemäß §§ 438 Abs. 1 Nr.2 (Bauwerke und Sachen für Bauwerke), 479 (Rückgriffsanspruch) und § 634 Abs. 1 Nr. 2 (Baumängel) BGB längere Fristen vorschreibt sowie in Fällen der Verletzung des Lebens, des Körpers oder der Gesundheit, bei einer vorsätzlichen oder grob fahrlässigen Pflichtverletzung der Fa. Heinrich NOTSTROM-ANLAGEN oder ihrer Erfüllungsgehilfen und bei arglistigem Verschweigen eines Mangels. Zu beachten ist jedoch wiederum, dass die natürlich Entladung und Abnutzung von Akkumulatoren oder Leuchtmittel und ähnlichen Teilen keinen Sachmangel darstellt. Die gesetzlichen Regelungen über Ablaufhemmung, Hemmung und Neubeginn der Fristen bleiben unberührt.
- c. Der Besteller hat Sachmängel gegenüber der Fa. Heinrich NOTSTROM-ANLAGEN unverzüglich schriftlich zu rügen.
- d. Bei Mängelrügen dürfen Zahlungen des Bestellers nur in einem Umfang zurückgehalten werden, die in einem angemessenen Verhältnis zu den aufgetretenen Sachmängeln stehen. Der Besteller kann Zahlungen jedoch nur zurückhalten, wenn eine Mängelrüge geltend gemacht wird, über deren Berechtigung kein Zweifel bestehen kann. Erfolgte die Mängelrüge zu Unrecht, ist die Fa. Heinrich NOTSTROM-ANLAGEN berechtigt, die ihr entstandenen Aufwendungen vom Besteller ersetzt zu verlangen.
- e. Zunächst ist der Fa. Heinrich NOTSTROM-ANLAGEN durch den Besteller die Gelegenheit zur Nachbesserung innerhalb angemessener Frist zu gewähren. Dem Besteller sind zwei Nachbesserungsversuche der Fa. Heinrich NOTSTROM-ANLAGEN zuzumuten, bevor er auf die sekundäre Gewährleistungsebene übergehen kann.
- f. Schlagen diese Nacherfüllungs- oder Nachlieferungsversuche fehl, kann der Besteller –unbeschadet etwaiger Schadenersatzansprüche nach dem im Abschnitt "Sonstige Schadenersatzansprüche" getroffenen Regelungen – vom Vertrag zurücktreten oder die Vergütung mindern. Die Ausübung eines dem Besteller oder der Fa. Heinrich NOTSTROM-ANLAGEN zustehenden Rücktrittsrechts bezieht sich grundsätzlich nur auf den noch nicht erfüllten Teil des Vertrages. Nur wenn die bereits erbrachten Teilleistungen für den Kunden ohne Interesse sind, ist er zum Rücktritt vom gesamten Vertrag berechtigt. Tritt der Besteller aus Gründen, die nicht durch die Firma Heinrich NOTSTROM-ANLAGEN zu vertreten sind zurück, so werden ihm alle anfallenden Stornierungs- und Anarbeitungskosten in Rechnung gestellt.
- g. Mängelansprüche bestehen nicht bei nur unerheblicher Abweichung von der vereinbarten Beschaffenheit, bei nur unerheblicher Beeinträchtigung der Brauchbarkeit, bei natürlicher Abnutzung oder Schäden, die nach dem Gefahrübergang infolge fehlerhafter oder nachlässiger Behandlung, übermäßiger Beanspruchung, ungeeigneter Betriebsmittel, mangelhafter Bauarbeiten, ungeeigneten Baugrundes oder die aufgrund äußerer Einflüsse entstehen, die nach dem Vertrag nicht vorausgesetzt sind, sowie bei nicht reproduzierbaren Softwarefehlern. Werden vom Besteller oder von Dritten unsachgemäß Änderungen oder Instandsetzungsarbeiten vorgenommen, so bestehen für diese und die daraus entstehenden Folgen ebenfalls keine Gewährleistungsansprüche gegen die Fa. Heinrich NOTSTROM-ANLAGEN. Als unsachgemäß gelten dabei insbesondere Veränderungen, Änderungen oder Instandsetzungen, welche die Betriebsanleitung, Empfehlungen des Herstellers, der Vorschriften der Unfallverhütung der Berufsgenossenschaft, der DIN VDE und ähnlicher Vorschriften, mißachten.
- h. Rückgriffsansprüche des Bestellers gegen die Fa. Heinrich NOTSTROM-ANLAGEN gemäß § 478 BGB sind ausgeschlossen, wofür dem Besteller ein bereits in die Kalkulation einfließender Preisnachlass von fünf Prozentpunkten des Nettogesamtpreises gewährt wurde.

6.2 Rechtsmängelhaftung

Sofern nichts anderes vereinbart, ist die Fa. Heinrich NOTSTROM-ANLAGEN verpflichtet, die Lieferung lediglich im Land des Lieferorts frei von gewerblichen Schutzrechten und Urheberrechten Dritter (im folgenden Schutzrechte) zu erbringen. Sofern ein Dritter wegen der Verletzung durch von der Fa. Heinrich NOTSTROM-ANLAGEN erbrachte, vertragsgemäß genutzte Lieferungen gegen den Besteller berechtigte Ansprüche erhebt, haftet die Fa. Heinrich-NOTSTROM-ANLAGEN gegenüber dem Besteller innerhalb der auch für die Sachmängel geltenden Gewährleistungsfristen wie folgt.

- a. Die Fa. Heinrich NOTSTROM-ANLAGEN wird auf ihre Kosten für die betreffenden Lieferungen entweder ein Nutzungsrecht erwirken, sie so ändern, dass das Schutzrecht nicht verletzt wird, oder austauschen. Ist dies der Fa. Heinrich NOTSTROM-ANLAGEN nicht zu angemessenen Bedingungen möglich, stehen dem Besteller die gesetzlichen Rücktritts- oder Minderungsrechte zu.
- b. Die Pflicht der Fa. Heinrich NOTSTROM-ANLAGEN zur Leistung von Schadenersatz bestimmt sich nach den im Abschnitt "Sonstige Schadenersatzansprüche" getroffenen Regelungen.

- c. Die vorstehend genannten Verpflichtungen des Lieferers bestehen nur, soweit der Besteller die Fa. Heinrich NOTSTROM-ANLAGEN über die vom Dritten geltend gemachten Ansprüche unverzüglich schriftlich verständigt, eine Verletzung nicht anerkennt und der Fa. Heinrich NOTSTROM-ANLAGEN alle Abwehrmaßnahmen und Vergleichsverhandlungen vorbehalten bleiben. Stellt der Besteller die Nutzung der Lieferung aus Schadensminderungs- oder sonstigen wichtigen Gründen ein, ist er verpflichtet, den Dritten darauf hinzuweisen, dass mit der Nutzungseinstellung kein Anerkenntnis einer Schutzrechtsverletzung verbunden ist.
- d. Ansprüche des Bestellers sind ausgeschlossen, soweit er die Schutzrechtsverletzung zu vertreten hat.
- e. Ansprüche des Bestellers sind ferner ausgeschlossen, soweit die Schutzrechtsverletzung durch spezielle Vorgaben des Bestellers, durch eine von der Fa. Heinrich NOTSTROM-ANLAGEN nicht voraussehbare Anwendung oder dadurch verursacht wird, dass die Lieferung vom Besteller verändert oder zusammen mit nicht von der Fa. Heinrich NOTSTROM-ANLAGEN gelieferten Produkten eingesetzt wird.
- f. Im Falle von Schutzrechtsverletzungen gelten für die in Nr. 6.2a geregelten Ansprüche des Bestellers, im Übrigen die Bestimmungen d, e h über die Sachmängelhaftung entsprechend.
- g. Bei Vorliegen sonstiger Rechtsmängel gelten die Bestimmungen des Abschnittes über "Sonstige Schadensersatzansprüche" entsprechend.
- h. Weitergehende oder andere als die in diesem Abschnitt über die Rechtsmängelhaftung geregelten Ansprüche des Bestellers gegen die Fa. Heinrich NOTSTROM-ANLAGEN und deren Erfüllungshelfen wegen eines Rechtsmangels sind ausgeschlossen.

7. Unmöglichkeit und Vertragsanpassung

Soweit die Lieferung unmöglich ist, ist der Besteller berechtigt, Schadensersatz zu verlangen, es sei denn, dass die Fa. Heinrich NOTSTROM-ANLAGEN die Unmöglichkeit nicht zu vertreten hat. Zu vertreten hat die Fa. Heinrich NOTSTROM-ANLAGEN nur Vorsatz und grobe Fahrlässigkeit. Der Schadensersatzanspruch des Bestellers beschränkt sich auf 10 % des Wertes desjenigen Teils der Lieferung, der wegen der Unmöglichkeit nicht in zweckdienlichen Betrieb genommen werden kann. Die Fa. Heinrich NOTSTROM-ANLAGEN haftet nur für unmittelbare, vorhersehbare Schäden, nicht jedoch für entgangenen Gewinn.

Diese Beschränkung gilt nicht, soweit in Fällen des Vorsatzes, der groben Fahrlässigkeit oder wegen der Verletzung des Lebens, des Körpers oder der Gesundheit zwingend gehaftet wird; eine Änderung der Beweislast zum Nachteil des Bestellers ist hiermit nicht verbunden. Das Recht des Bestellers zum Rücktritt vom Vertrag bleibt unberührt.

8. Sonstige Schadensersatzansprüche

Schadens- und Aufwendungsersatzansprüche des Bestellers (im Folgenden: Schadensersatzansprüche), gleich aus welchem Rechtsgrund, insbesondere wegen Verletzung von Pflichten aus dem Schuldverhältnis und aus unerlaubter Handlung, sind ausgeschlossen. Dies gilt nicht, soweit zwingend gehaftet wird, z.B. nach dem Produkthaftungsgesetz, in Fällen des Vorsatzes, der groben Fahrlässigkeit, wegen der Verletzung des Lebens, des Körpers, der Gesundheit, wegen vorsätzlicher oder grob fahrlässiger Verletzung wesentlicher Vertragspflichten. Der Schadensersatzanspruch wegen der Verletzung wesentlicher Vertragspflichten ist jedoch auf den vertragstypischen, unmittelbaren und vorhersehbaren Schaden begrenzt, soweit nicht Vorsatz oder grobe Fahrlässigkeit vorliegt oder wegen der Verletzung des Lebens, des Körpers oder Gesundheit gehaftet wird. Für entgangenen Gewinn haftet die Fa. Heinrich NOTSTROM-ANLAGEN nicht. Eine Änderung der Beweislast zum Nachteil des Bestellers ist mit den vorstehenden Regelungen nicht verbunden.

9. Gerichtsstand und anwendbares Recht

Ausschließlicher Gerichtsstand für sämtliche sich aus Verträgen oder sonstigen von diesen Allgemeinen Geschäftsbedingungen erfassten Rechtsverhältnissen unmittelbar oder mittelbar ergebenden Streitigkeiten- auch für Klagen in Urkunden- oder Schecksachen- sowie im dazugehörigen Mahnverfahren, ist, sofern der Besteller Kaufmann, Unternehmer, eine juristische Person des öffentlichen Rechts oder ein öffentlich-rechtliches Sondervermögen ist, der Sitz der Fa. Heinrich NOTSTROM-ANLAGEN. Die Firma Heinrich NOTSTROM-ANLAGEN ist jedoch auch berechtigt, am Sitz des Bestellers zu klagen.

Für die Rechtsbeziehungen im Zusammenhang mit diesem Vertrag, bzw. im übrigen Anwendungsbereich dieser AGB gilt deutsches materielles Recht unter Ausschluss des Übereinkommens über den internationalen Warenkauf (CISG). Erfüllungsort ist der Sitz der Fa. Heinrich NOTSTROM-ANLAGEN.

10. Salvatorische Klausel

Der Vertrag bleibt auch bei rechtlicher Unwirksamkeit einzelner Bestimmungen in seinen übrigen Teilen verbindlich. Das gilt nicht, wenn das Festhalten an dem Vertrag eine unzumutbare Härte für eine Partei darstellen würde. An die Stelle unwirksamer Klauseln treten die gesetzlichen Bestimmungen.